

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

LR-L-04017/06

St. Pölten, am 12. November 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer betreffend Bedarfszuweisungen an finanzschwache Gemeinden, eingebracht am 21 Juli 2004, Ltg.-275/A-5/72-2004, darf ich wie folgt Stellung nehmen.

Zu Anfrage 1

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 8. Juni 2004 aus Mitteln der Bedarfszuweisungen 2004 für die in der beiliegenden Liste angeführten Gemeinden Beihilfen in der Gesamthöhe von € 24,800.000,-- als Bedarfszuweisungen I bewilligt.

Zu Anfrage 2

Bedarfszuweisungen I werden den finanzschwachen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft-Kopfquote gewährt. Alle Gemeinden, deren individuelle Finanzkraft-Kopfquote unter € 681 liegt, erhalten jenen Betrag als Bedarfszuweisungen I, der notwendig ist, um ihre Finanzkraft-Kopfquote auf diesen Wert anzuheben.

Zu Anfrage 3

Die Beträge, die die Gemeinden als Bedarfszuweisung I im Jahr 2004 bekommen, sind aus der (oben genannten) beiliegenden Liste ersichtlich. Eine Zweckbindung dieser Mittel für besondere Gemeindeprojekte besteht nicht. Diese Mittel werden von den Gemeinden im ordentlichen Haushalt vereinnahmt und dienen grundsätzlich zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalt (vgl. § 12 Abs. 1 F-VG).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.